

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)  
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve  
vom 19.11.2009**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 16.09.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW, S. 394), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom beschlossen:

**§ 4  
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 S. 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete n	Im Übrigen	

<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,50 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) Unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>2. Haupteerschließungs- anlagen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Unselbstständige	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.

Grünanlage			
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) Unselbstständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
<b>5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung &amp; Oberflächenentwässerung</b>	Wird durch Einzelsatzung geregelt.		
<b>6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>	Wird durch Einzelsatzung geregelt.		
<b>7. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit den §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 14 der Hauptsatzung der Stadt Balve öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 19.11.2009



H. Mühling

Bürgermeister